

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.249.561

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1554/J-NR/2020

Wien, 19.06.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 20.04.2020 unter der Nr. **1554/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten der Ministerbüros im 1. Quartal 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- Wie viele MitarbeiterInnen waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - in Ihrem Kabinett mit Stichtag 17. April 2020 insgesamt beschäftigt (bitte um detaillierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, Name, Funktion und Gesamtsumme der Beschäftigten in Ihrem Kabinett)?
- Wie viele Personen waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - in Ihrem Kabinett mit Stichtag 17. April 2020 als Sekretariats- Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. als sonstige Hilfskräfte beschäftigt (bitte um Aufschlüsselung jeweils nach Monat und Gesamtsumme der als Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. als sonstige Hilfskräfte in Ihrem Kabinett Beschäftigten)?
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren die jeweiligen Dienstverhältnisse?

Name	Rechtsgrundlage	Funktion
Maier Gernot, Mag.	VBG	Kabinetttchef
Schmid Alexander, Mag.	§36 VBG	Stv. Kabinetttchef
Kosak Daniel	ALV*)	Stv. Kabinetttchef & Pressesprecher
Strasser Michael	§36 VBG	Pressesprecher
Ehgartner Paul, BSc	§36 VBG	Referent
Kugler Andreas, BSc	§36 VBG	Referent
Lederer Andreas, Dr.	§36 VBG	Referent
Penker Sarah	§36 VBG	Referentin
Pondorfer Viola, Mag.	§36 VBG	Referentin
Stippich Elisabeth, BSc	ALV	Referentin
Ulrich Pia, Mag.	ALV	Referentin
Welsch Harald, Mag.	ALV	Referent

*) Arbeitsleihvertrag

Darüber hinaus waren mit Stichtag 17. April 2020 sieben Assistenzen – fünf davon über Arbeitsleihverträge – in meinem Kabinett beschäftigt. Die Arbeitsleihverträge wurden nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz abgeschlossen.

Zur Frage 3:

- Wie hoch waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. – die Personalkosten in Ihrem Kabinett (inkl. der Kosten für Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. sonstige Hilfskräfte) seit Ihrem Amtsantritt im 1. Quartal 2020 (bitte um depersonalisierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, einschließlich Überstunden, Prämien sowie eventuell anfallende weitere Personalkosten)?

Die mit Stand 17. April 2020 bereits abgerechneten Gesamtkosten für das erste Quartal 2020 belaufen sich auf 347.958,19 Euro. Dazu ist anzumerken, dass die Kosten für den Kabinetttchef des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Hälfte in den Summen enthalten sind, da die andere Hälfte seiner Funktion als Generalsekretär zuzurechnen ist.

Zur Frage 4:

- Wurden für Bedienstete ihres Kabinetts bereits Prämien oder sonstige außertourlichen Zahlungen ausbezahlt?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe (bitte um Aufschlüsselung nach Funktion, Begründung, sowie Auskunft darüber, ob diese bereits in den ausgewiesenen Personalkosten berücksichtigt sind)?

Es wurden keine sonstigen Zahlungen geleistet.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Wie sind die jeweiligen MitarbeiterInnen in Ihrem Kabinett besoldungsrechtlich eingestuft/bewertet (bitte um detaillierte monatliche Aufschlüsselung nach Funktion/Aufgabenbereich)?
- Sofern es sich um entliehene DienstnehmerInnen handelt: welcher besoldungsrechtlichen Einstufung für Bundesbedienstete entsprechen die jeweiligen Leihentgelte?

Die Bezüge der Vertragsbediensteten sind im Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt bzw. die der Bediensteten mit einem Sondervertrag im Bandbreitenmodell des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. In Hinblick auf Arbeitsleihverträge sind die Beschäftigten entsprechend dem Besoldungsschema der Arbeitskräfteüberlasser eingestuft. Die Gehaltseinstufung entspricht jener von gleichwertigen Vertragsbediensteten.

Zur Frage 8:

- Mit welchen LeihgeberInnen bestehen Arbeitsleihverträge für wie viele Personen in Ihrem Kabinett?

Arbeitsleihverträge bestehen mit der Österreichischen Bundesforste AG und der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH für jeweils zwei Beschäftigte sowie mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft für fünf Beschäftigte.

Zur Frage 9:

- Werden über die Abgeltung der Personalkosten hinaus weitere Entgelte an die LeihgeberInnen entrichtet bzw. zahlen LeihgeberInnen (auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung oder freiwillig) Gehaltsbestandteile für die an Ihr Kabinett entliehenen MitarbeiterInnen auf?

Dem Arbeitskräfteüberlasser werden die Personalkosten refundiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten keine weiteren Zahlungen vom Arbeitskräfteüberlasser.

Zur Frage 10:

- Wie viele Personen aus Ihrem Kabinett sind bereits in Leitungsfunktionen (bitte um Aufschlüsselung nach Name, *konkreter* Funktion und damit verbundenem Bruttomonatsgehalt)?

Der Kabinetttchef nimmt im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus auch die Funktion des Generalsekretärs wahr. Darüber hinaus sind keine Personen aus dem Kabinett in Leitungsfunktionen tätig.

Zur Frage 11:

- Welche sondervertraglichen Regelungen bestehen mit Bediensteten Ihres Kabinetts (z.B. in Hinblick auf Nachzahlungen nach Ihrem Dienstende)?

Die sondervertraglichen Regelungen für die Vertragsbediensteten meines Kabinetts folgen dem bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangten Modell, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten vorsieht. Kabinettssonderverträge sind nach diesem Modell auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Regierungsmitglieds befristet und enthalten im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit sowie – in Anlehnung an die Regelung des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 – die Vereinbarung einer Zahlung zur Überbrückung nach Auslaufen des Dienstverhältnisses wegen Enden der Funktionsperiode. Diese Zahlung gebührt höchstens im Ausmaß der jeweiligen fiktiven Kündigungsfrist und ist dem Zweck entsprechend ausgeschlossen, soweit im Anschluss Ansprüche auf Geldleistungen für eine sonstige Erwerbstätigkeit bestehen.

Die Arbeitskräfteüberlassungsverträge wurden für die Dauer der Verwendung im Kabinett der Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, längstens bis zum Ende des darauffolgenden Monats, abgeschlossen.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- Wie hoch war das Bruttomonatsgehalt des Generalsekretärs entsprechend der Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018 - 2019 zuzüglich etwaiger Prämien bzw. sonstiger außertourlicher Zahlungen im 1. Quartal 2020 (bitte um detaillierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, Bruttomonatsgehalt und Prämien bzw. sonstiger außertourlicher Zahlungen)?
- Wie viele Personen waren mit Stichtag 17. April 2020 im 1. Quartal 2020 insgesamt dem Büro des Generalsekretärs (inkl. aller Sekretariats-, Kanzlei und Schreib- und Hilfskräfte bzw. KraftfahrerInnen; inkl. allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc.) zugeteilt (bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Namen, Funktion und Aufgabenbereich)?
- Welche Kosten sind für den Generalsekretär sowie seine MitarbeiterInnen (inkl. aller Sekretariats-, Kanzlei und Schreib- und Hilfskräfte bzw. KraftfahrerInnen; inkl. allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc.) seit Ihrem Amtsantritt im 1. Quartal 2020 insgesamt angefallen (bitte um detaillierte Kostenaufstellung jeweils nach Monat, Funktion und Aufgabenbereich sowie Gesamtkosten)?

Gemäß den besoldungsrechtlichen Bestimmungen gebührt Generalsekretärinnen und Generalsekretären eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehaltes gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b

des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Dies entspricht einer Einstufung nach der Funktionsgruppe A 1/9 Stufe 2.

Im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt der Generalsekretär auch die Funktion des Kabinettschefs wahr. Dem Generalsekretär sind keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eigens zugeordnet. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 3 der gegenständlichen Anfrage hingewiesen.

Elisabeth Köstinger

